



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 b, G 6 b

Genehmigung vom 03. Sep. 2008

Quellfassung Läufe O1. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

(Teil von GuR b.1082)

Gemeinde	Zürich
Betroffene/r	Wasserversorgung der Stadt Zürich, Hardhof 9, Postfach 1179, 8021 Zürich
Massgebende Unterlagen	Schutzzonenreglement der Quellfassung Läufe vom 7. April 2008 mit Schutzzonenplan 1:1'000 vom 7. April 2008

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18. August 2008 reichte die Wasserversorgung Zürich die Schutzzonenakten der Quellfassung Läufe O1 zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Im Auftrag der Wasserversorgung Zürich erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 19. April 2005 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Läufe O1. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 13. September 2005 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss Nr. 629 vom 4. Juni 2008 setzte der Stadtrat von Zürich die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Zürich vom 13. August 2008 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Läufe O1 gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Stadtrat von Zürich. Mit der Genehmigung treten die Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion verfügt:

I. Die mit Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 4. Juni 2008 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Läufe O1 und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

IV. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Wasserversorgung der Stadt Zürich, Hardhof 9, Postfach 1179, 8021 Zürich

– Staatsgebühr :	Fr.	828.--	(Konto 8000 0010 01/85284.61.000/)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr.	<u>72.--</u>	(Konto 8000 0010 01/85284.61.000)
Total	Fr.	900.--	

Rechtsmittel

V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) Wasserversorgung der Stadt Zürich, Hardhof 9, Postfach 1179, 8021 Zürich (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Altstetten-Zürich, Altstetterstrasse 142, Postfach 1371, 8048 Zürich), Beilage:
Schutzzonenreglement der Quellfassung Läufe vom 7. April 2008 mit Schutzzonenplan 1:1'000 vom 7. April 2008
- b) Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich), Beilage:
Schutzzonenreglement der Quellfassung Läufe vom 7. April 2008 mit Schutzzonenplan 1:1'000 vom 7. April 2008
- c) Geomatik + Vermessung der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich), Beilage:
Schutzzonenreglement der Quellfassung Läufe vom 7. April 2008 mit Schutzzonenplan 1:1'000 vom 7. April 2008
- e) Amt für Raumplanung und Vermessung, Abteilung Vermessung
- f) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter

